|  |
| --- |
| **Geheimhaltungsvereinbarung**zwischen[…]vertreten durch […] […]- im Folgenden als „Partner” bezeichnet -und Universität des SaarlandesCampus66123 SaarbrückenProjektleiter: [PROFESSOR/INSTITUT/LEHRSTUHL]- im Folgenden als „UdS” bezeichnet -- „Partner“ und „UdS“ im Folgenden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet - |
|  |
| *Präambel*Partner ist ………………….. (Tätigkeitsfeld?). Die Parteien erwägen ………………….. (Zielsetzung, z.B. „*eine gemeinsame F&E-Tätigkeit und/ oder eine technische Zusammenarbeit“*). Für den Eintritt in nähere Verhandlungen und die Vorbereitung einer Zusammenarbeit ist ein gegenseitiger Austausch von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen, insbesondere technischen Informationen aus den Bereichen ………………….. (konkrete Themengebiete) notwendig. Insbesondere ist der Austausch von Inhalten zu ………………….. (Um was geht es genau? Patente? Know-How? etc.) notwendig.Die Einzelheiten einer möglichen Zusammenarbeit sollen bei positivem Abschluss der Vorgespräche in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Um sicherzustellen, dass die von einer Partei jeweils offenbarten Informationen vertraulich behandelt werden, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen, die auch geschlossen wird, um die Rechte der Parteien zu wahren: |
|  |
| 1. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen die einer Partei („empfangende Partei“) von der jeweils anderen Partei („offenbarende Partei“) mitgeteilten bzw. offenbarten geschützten oder ungeschützten technischen und/ oder geschäftlichen Informationen, gleichgültig ob in schriftlicher oder sonstiger Form, einschließlich Daten, Ausarbeitungen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Stoffe, Prototypen, Gegenstände, Software, Know-How, Erfindungen und nicht offengelegte Patentanmeldungen, die schriftlich oder mündlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt (nachfolgend „Informationen“ genannt).

Die jeweils empfangende Partei verpflichtet sich, die Informationen streng geheim zu halten. Informationen dürfen an Dritte nur nach schriftlicher zuvor erteilter Zustimmung der anderen Partei und nur unter einem entsprechenden Geheimhaltungsvertrag weitergegeben werden. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. |
|  |
| 1. Die jeweils empfangende Partei verpflichtet sich, die Informationen nur zum Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden. Es ist ihr untersagt, die Informationen oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Form gewerblich zu verwerten oder zu publizieren. Ferner ist es der jeweils empfangenden Partei untersagt, eine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen, deren Gegenstand ganz oder teilweise auf Informationen beruht oder davon abgeleitet ist.
 |
| 1. Die jeweils empfangende Partei verpflichtet sich, hinsichtlich der Informationen der offenbarenden Partei ohne deren ausdrückliches schriftliches Einverständnis kein Reverse Engineering zu betreiben, soweit diese Informationen nicht öffentlich verfügbar sind oder soweit dieses Vorgehen nicht nach §§ 69d, 69e UrhG oder § 11 Nr. 2 PatG, § 12 Nr. 2 GebrMG, § 10 Abs. 1 Nr. 2 SortSchG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 HalblSchG erlaubt ist.
 |
|  |
| 1. Die jeweils offenbarende Partei behält sich an den Informationen alle eigenen Rechte gleich welcher Art einschließlich aller Urheber- und Nutzungsrechte und das Recht zur Anmeldung von Kennzeichenrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art vor. Die Mitteilung an den Geheimhaltungsverpflichteten stellt keine neuheitsschädliche Offenbarung im Sinne des Patentrechts dar. Durch diese Vereinbarung bzw. die Übergabe von Informationen räumen sich die Parteien keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte ein. Für den Erwerb entsprechender Rechte ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
 |
|  |
| 1. Die jeweils empfangende Partei verpflichtet sich weiterhin, die Informationen nur solchen Arbeitnehmern oder dienstvertraglich verpflichteten Personen zugänglich zu machen, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung benötigen.

Diese Personen werden von den Parteien im gleichen Umfang wie in dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung der mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse, soweit dies rechtlich zulässig ist.Sollte eine empfangende Partei aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung verpflichtet sein, Informationen an eine staatliche Stelle herauszugeben, so ist diese Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Auskunftsverlangen zu informieren und dieser möglichst Gelegenheit zur Prüfung der Rechtslage und Stellungnahme vor Herausgabe der Informationen an eine staatliche Stelle einzuräumen. Einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Verfügung stehen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht entgegen. Die Herausgabe von Informationen ist auf das Notwendigste zu beschränken. |
|  |
| 1. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für die jeweils empfangende Partei, soweit die Informationen vor der Mitteilung bereits bekannt oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Verschulden oder Mitwirkung dieser Partei bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder ihr von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder von dieser Partei unabhängig entwickelt wurden. Nachweispflichtig bezüglich solcher Umstände ist die jeweils empfangende Partei.
 |
|  |
| 1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jede Vertrauliche Information, die im Rahmen des Projekts zwischen den Parteien ausgetauscht wird, ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 1 Abs. 1 GeschGehG darstellt und nur rechtmäßig gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung erlangt werden kann. Für die Umsetzung der dafür erforderlichen rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ist jede Partei ausschließlich allein verantwortlich.

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG ist die jeweils empfangende Partei nicht dazu berechtigt, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen der Vertraulichen Informationen zu erlangen. Die jeweils empfangende Partei hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre verbundenen Unternehmen und Repräsentanten dieser Beschränkung in gleichem Umfang unterliegen.Die rechtmäßige Kontrolle an einem ausgetauschten Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nr. 2 GeschGehG steht ausschließlich derjenigen Partei zu, welche es ursprünglich hatte und der anderen Partei im Rahmen der Kommunikation zu diesem Projekt erstmals übermittelt hat. Dementsprechend steht der jeweils empfangenden Partei insbesondere keine entsprechende Klagebefugnis zu.Weitere Ansprüche nach den §§ 6 ff. GeschGehG bleiben unberührt. |
| 1. Die jeweils empfangende Partei hat der jeweils anderen Partei die schriftlichen Informationen auf schriftliches Verlangen unverzüglich zurückgeben. Dies gilt auch für Aufzeichnungen, die die Parteien von den Informationen schriftlich oder auf sonstigen Datenträgern angefertigt haben, sowie für Kopien der Informationen, unabhängig davon, ob diese in Papierform oder auf sonstigen Datenträgern vorliegen. Im Fall nicht herausgabefähiger Datenträger, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Daten über die Informationen auf schriftliches Verlangen der jeweiligen Partei sofern und soweit technisch zumutbar und rechtlich zulässig zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die jeweils empfangende Partei wird auf schriftliches Verlangen der Partei, von der die jeweiligen Informationen stammen, unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.
 |
|  |
| 1. Die Parteien übernehmen keine Gewähr hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der offenbarten Informationen.
 |
|  |
| 1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei (2) Jahren.

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der Informationen bleiben von einer Beendigung dieser Vereinbarung unberührt und gelten für weitere fünf (5) Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter. |
|  |
| 1. Für die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechts das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als ausschließlichen Gerichtsstand.
 |
|  |
| 1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis kann auch durch den Austausch gescannter Unterschriften ersetzt werden.

Diese Vereinbarung enthält sämtliche Bestimmungen in Bezug auf ihren Gegenstand. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien vereinbaren, die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke. |

|  |
| --- |
| **Für den Partner**Ort, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_NameFunktion**Für die UdS**Saarbrücken, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Prof. Dr. Robert ErnstVizepräsident für Forschung undgesellschaftliche VerantwortungGelesen und verstanden:Saarbrücken/Homburg, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[…]Projektleiter/in |